

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.03.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Zusammenhang mit den Planungen für die Ansiedlung eines Nahversorgungsunternehmens im sogenannten „Kapitänsviertel“ beschlossen:

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 23.03.2017 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1 – Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Papenburg, Flur 5, Flurstück 135/3.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 – Inkrafttreten

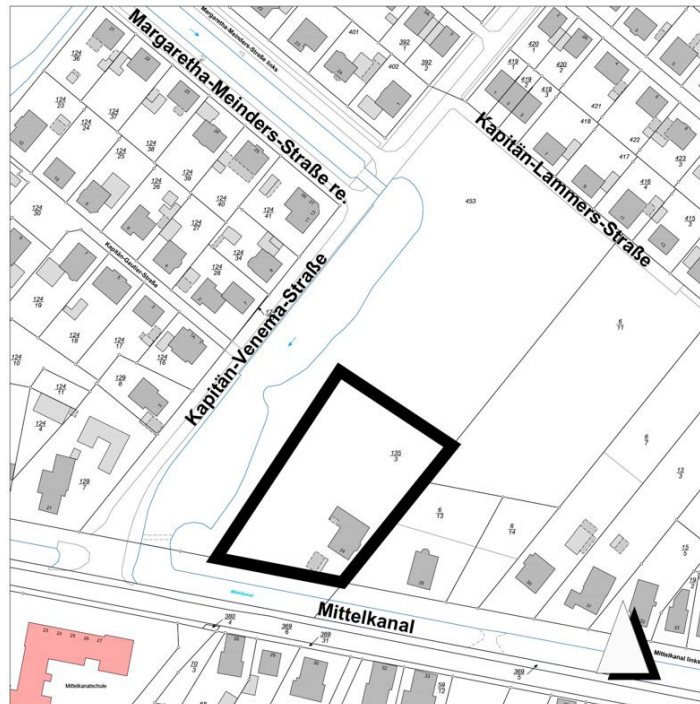
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 23.03.2017

Stadt Papenburg

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:



Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 201, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg www.papenburg.de unter Bauen - Bauleitplanung - unter dem Link „Aktuell in Kraft getretene Bauleitpläne und Satzungen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10 vom 31.03.2017 ist die Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft getreten.

Papenburg, 01.04.2017

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister